



§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

Diese AGB's gelten für den umseitig beschriebenen Werkvertrag zwischen der Fa. Rogner Vario-Dach / Terrassendach-Profi GmbH (nachfolgend Auftragnehmer – AN genannt) und dem Auftraggeber (nachfolgend AG genannt).

§ 2 Vertragsgrundlagen

- Die vertraglichen Regelungen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich nach
 - dem umseitig beschriebenen Werkvertrag
 - dem diesem Vertrag zugrundeliegende Plänen
 - den ggfs. schriftlich vereinbarten Vertragsbedingungen
 - den Bestimmungen der §§ 631ff. BGB
 - den für die Ausführung anerkannten Regeln der Technik
- Im Falle von Widersprüchen richtet sich die Rangreihenfolge nach der Reihenfolge der Aufzählung der Vertragsgrundlagen in Ziff. 1) dieser AGB's.
- Bei Widersprüchen zwischen dem umseitig beschriebenen Werkvertrag und Plänen geht die textliche Festlegung den Plänen vor.
- Die textliche Darstellung in den Einzelpositionen des umseitig beschriebenen Werkvertrages hat Vorrang vor den einschlägigen bei der Ausführung zu beachtenden anerkannten Regeln der Technik.

§ 3 Verbindlichkeit von Gewichts- oder Maßangaben / Urheber- und Nutzungsrechte

- Gewichts- oder Maßangaben in den unter § 1 Nr. 1 dieser AGB's genannten Vertragsunterlagen sind nur annähernd gewichts- oder maß genau. Auf Verlangen des AG können diese Gewichts- oder Maßangaben als verbindlich vereinbart werden.
- Die Urheber- oder Nutzungsrechte an Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen des AN verbleiben – auch nach Ausführung der Werkleistung – beim AN. Diese dürfen ohne Zustimmung des AN weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Zur Übertragung von Nutzungsrechten ist der AG nicht berechtigt.

§ 4 Behördliche Genehmigungen

- Behördliche oder sonstige Genehmigungen sowie evtl. erforderliche Statik Berechnungen für die Durchführung der Werkleistungen des AN sind vom AG zu beschaffen und dem AN rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der Werkleistung dem AN zur Verfügung zu stellen.
- Sofern zum Erhalt dieser Genehmigungen die Mitwirkung des AN erforderlich ist, stellt der AN die dazu notwendigen Unterlagen dem AG zur Verfügung. Zu weiteren Tätigkeiten ist der AN nicht verpflichtet, es sei denn, es ist insoweit eine gesondert zu vergütende vertragliche Vereinbarung geschlossen worden.
- Wird eine erforderliche Genehmigung ohne Verschulden des AG nicht erteilt, so ist der AG innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ablehnungsbescheides berechtigt, vom Vertrag mit schriftlicher Erklärung zurückzutreten. Der AG hat dem AN die bis dahin angefallenen Aufwendungen zu ersetzen; der AN ist berechtigt, gem. § 315 Abs. 1 BGB diesen Aufwand nach billigem Ermessen festzulegen.

§ 5 Beginn der Ausführung

- Der Beginn der Ausführungen der Werkleistung durch den AN bestimmt sich nach den umseitigen Vereinbarungen.
- Sind Ausführungsfristen nicht verbindlich vereinbart, so ist mit der Tätigkeit des AN unverzüglich, spätestens jedoch 12 Werktrage nach Unterzeichnung der umseitigen Vertragsbestimmungen zu beginnen.
- Für den Fristbeginn ist es erforderlich, dass die in § 4 genannten erforderlichen Genehmigungen dem AN in schriftlicher Form nachgewiesen worden sind, ein ungehinderter Zugang zum Objekt des AG für den AN sichergestellt wird und die kostenlose Bereitstellung der notwendigen Energie (Strom-, Gas- und Wasseranschluss) gewährleistet ist.
- Der AG ist verpflichtet, den AN auf etwaige mit den Arbeiten verbundene, dem AG bekannte Gefahren (Feuergefahren, Grundwassergefahren, Gefahr für Leib und Leben von Personen), hinzuweisen.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- Die umseitig genannten Preise gelten ab Werk des AN. Die bauseits evtl. zu stellende Energie ist vom AG zu tragen.
- Sofern für die Errichtung des Werkes Fremdleistungen erforderlich sind, hat diese der AG zu beauftragen und zu bezahlen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Errichtung des Werkes wegen der Besonderheit des Einzelfalles die Gestellung eines Kranes unabdingbar ist. Der AN hat auf diese Besonderheit bei den Vertragsverhandlungen hinzuweisen.
- Beim vom AG nachgewiesenen Mängeln ist der AG nach der Abnahme nur zur Zurückbehaltung der Zahlung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und zu den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung – insbesondere einer Mängelbeseitigung – stehen.

§ 7 Abnahme

- Der AN ist verpflichtet, das vertragsgemäße erstellte Werk gem. § 640 BGB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, abzunehmen, sobald der AN dem AG eine entsprechende Mitteilung hat zukommen lassen.

- Geringe Farbabweichungen gelten nicht als Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder als Beeinträchtigung der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Eignung des Werkes.
- Die Parteien werden während der Abnahme ein Abnahmeprotokoll mit Ort, Datum und etwaig festgestellten Mängeln erstellen und verbindlich unterzeichnen. Nur bei wesentlichen Mängeln ist der AG berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Auf dem Abnahmeprotokoll hat der AG die Verweigerung der Abnahme zu vermerken, andernfalls bestätigt der AG mit seiner Unterschrift, dass lediglich unwesentliche Mängel (vgl. § 640 Abs. 1 S. 2 BGB) vorliegen.
- Zeigt sich nach der Abnahme ein bislang unentdeckter Mangel, ist der AG – ungeachtet seiner gesetzlichen Gewährleistungsrechte – verpflichtet, diesen Mangel unverzüglich dem AN anzuzeigen. Eine durch eine verspätete Anzeige weiter eintretende Verschlechterung des Werkes hat der AN nicht zu verantworten.

§ 8 Technische Hinweise

- Bei Montage von Lamellen mit einer Länge von mehr als 3 m sind diese schneefrei zu halten oder mit einem Winterbalken zu sichern.
- Das VARIO-Lamellendach von Terrassendachprofi GmbH ist nicht thermisch getrennt, daher für beheizbare Räume nur bedingt geeignet.
- Desweiteren verweisen wir auf unsere allgemeinen Infos und Pflegehinweise.

§ 9 Sachmängelbeseitigung

- Der AN ist zur unverzüglichen Beseitigung der im Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel bzw. der später angezeigten Mängel verpflichtet.
- Von der Mängelbeseitigungsverpflichtung des AN ausgeschlossen sind solche Schadensfälle, die durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des AG oder Dritter, durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse sowie durch normale Abnutzung oder Verschleiß entstanden sind.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- Der AN behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Werk bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Werk bei Einfügung nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder des Grundstücks wird.
- AG und AN sind sich darüber einig, dass die Verbindung des Werkes mit dem Grundstück bis zur restlosen Bezahlung der Forderungen nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.
- Soweit das Werk wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder des Grundstücks des AG geworden ist, erteilt bereits jetzt der AG bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte seine Zustimmung zur Demontage des Werkes, wenn es ohne wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks oder des Gebäudes ausgebaut werden kann. Der AG verpflichtet sich weiter, bei Rücktritt des AN vom Vertrag wegen Zahlungsverzugs des AG zur Rückübernehmung des Werkes.
- Bei Zahlungsverzug des AG gehen die Kosten der Demontage zu Lasten des AG.

§ 11 Haftung

- Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheitsgarantie erfasst ist.
- Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Datenschutz

- Der AN ist zur Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag zum Zwecke der Vertragserfüllung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen berechtigt.
- Die Weitergabe der personenbezogenen Daten aus diesem Vertrage erfolgt durch den AN nur zu Zwecken der Vertragserfüllung.